

I. Abteilung Geschäftsnummer SR.3.2

## Beschluss vom 10. Dezember 2014

Besetzung	Renato Sigg, Instruktionsrichter
Parteien	A
	gegen
	<b>Piratenpartei Schweiz</b> , handelnd durch das Präsidium der Piratenversammlung
Gegenstand	- Anfechtung der Urabstimmungsbeschlüsse vom 15 September 2017



## 1. Fortsetzung des Verfahrens

- **1.1.** Im Schlichtungsversuch konnte keine Einigung erzielt werden. Beide Parteien verlangen Klärung durch ein gerichtliches Urteil.
- **1.2.** Das Verfahren wird fortgesetzt.

## 2. Möglichkeit zur Klageantwort

- Nach Art. 2 lit. e des Verfahrensreglements des Piratengerichts i.V.m. Art. 222 ZPO wird der beklagten Partei die Möglichkeit zur Klageantwort eingeräumt. Nach Art. 222 Abs. 2 ZPO muss die beklagte Partei hierbei darlegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden. Das Gericht weist darauf hin, dass eine pauschale Bestreitung aller Behauptungen nicht anerkannt wird.
- **2.2.** Die Klage wird der beklagten Partei zur Antwort zugestellt.

## 3. Der Instruktionsrichter beschliesst:

- 1. Das Verfahren wird fortgesetzt.
- 2. Der beklagten Partei wird die Klage zur Klageantwort zugestellt.
- 3. Der beklagten Partei wird für die Klageantwort bis zum 10. Januar 2015 Frist eingeräumt.

Im Namen des Piratengerichts

Renato Sigg, Instruktionsrichter